

## NEWS 03/17

PROMEA Sozialversicherungen

### **Namensänderung Institutionen der PROMEA**

Im Jahr 2016 haben die verantwortlichen Organe die Erarbeitung einer Markenstrategie für die Institutionen der PROMEA in Auftrag gegeben mit dem Ziel, die Marke PROMEA zu stärken. Basierend auf dieser werden wir die Namen wie folgt ändern:

**PROMEA** Sozialversicherungen

**PROMEA** Ausgleichskasse

**PROMEA** Familienausgleichskasse

**PROMEA** Pensionskasse

Die Zustimmungen für die Namensänderungen sind durch den Kassenvorstand AHV/FAK, die Mitgliederversammlung der Familienausgleichskasse PROMEA und durch den Stiftungsrat der PV-PROMEA erfolgt. Wir gehen davon aus, die Namensänderungen bis Ende dieses Jahres abschliessen zu können.

PROMEA Sozialversicherungen

### **Vision und Leitbild PROMEA**

Im Zuge der Markenstrategie haben wir uns ebenfalls entschieden, die Vision sowie das Leitbild der PROMEA neu zu entwickeln. Zusammen mit allen Mitarbeitenden wurden die Grundlagen erarbeitet, auf Basis derer wir unser Leitbild neu aufgestellt haben. Dieses stützt sich auf sechs Markenattribute:

- **Umfassend**

Die PROMEA Sozialversicherungen verstehen ihre Dienstleistungen als ganzheitlichen, bereichsübergreifenden Auftrag.

- **Respektvoll**

Für die PROMEA Sozialversicherungen ist der respektvolle Umgang mit allen Ansprechpartnern in vielfältigen Situationen selbstverständlich.

- **Unternehmerisch**

Die PROMEA Sozialversicherungen agieren auf allen Stufen ihrer Institutionen aktiv, umsichtig und kostenbewusst.

- **Verlässlich**

Die PROMEA Sozialversicherungen handeln vertrauenswürdig.

- **Engagiert**

Die PROMEA Sozialversicherungen nehmen sich den Interessen ihrer Ansprechpartner an.

- **Verständlich**

Die PROMEA Sozialversicherungen informieren klar und nachvollziehbar.

Gestützt auf diese Attribute wollen wir handeln, für diese Attribute stehen wir als PROMEA ein.

Ebenfalls haben wir ausgehend von unserer Vision und unserem Leitbild die Strategie und die strategischen Ziele der PROMEA angepasst sowie bereits die Massnahmen für das nächste Jahr festgelegt. Im Zuge dessen wurden auch der Strategieentwicklungs- sowie der Zielsetzungsprozess überarbeitet. Damit schaffen wir das Fundament, uns kontinuierlich zu verbessern und Ihnen so stets einen optimalen Kundenservice zu bieten.

PROMEA Sozialversicherungen

### **Aufschaltung neue Websites am 25.09.2017**

Die neuen Websites der PROMEA werden Ihnen ab 25.09.2017 zur Verfügung stehen. Bitte beachten Sie dazu unseren Flyer in der Beilage.

PROMEA Ausgleichskasse

### **Beitragspflicht auf Privatanteil Geschäftswagen**

Unsere Revisoren stellen vermehrt fest, dass der Privatanteil eines Geschäftswagens nicht als AHV-pflichtiger Lohn deklariert wird. Dies ist eine der häufigsten festgestellten Differenzen, deshalb weisen wir Sie gerne nochmals darauf hin, dass zum AHV-pflichtigen Lohn auch Naturalleistungen wie beispielsweise die Möglichkeit des privaten Gebrauchs des Geschäftswagens gehören und diese deklariert werden müssen.

Für die Deklaration bestehen zwei Optionen:

1. Die pauschale Ermittlung, wenn der Arbeitgebende sämtliche Kosten übernimmt und der Arbeitnehmende lediglich die Benzinkosten für grössere Privatfahrten am Wochenende oder in den Ferien zu bezahlen hat. Hierbei beträgt der zu deklarierende Lohn pro Monat 0,8 % des Kaufpreises inkl. sämtlichen Sonderausstattungen (exkl. Mehrwertsteuer), mindestens aber CHF 150 pro Monat (z. B. Kaufpreis CHF 43 000: zu deklarierender Lohn =  $12 \times \text{CHF } 344 = \text{CHF } 4\,128$ ).

2. Die effektive Erfassung der Privatnutzung, wobei der zu deklarierende Lohn so errechnet wird, dass die Anzahl der privat gefahrenen Kilometer (ohne Arbeitsweg) mit dem entsprechenden Kilometeransatz multipliziert wird (z. B. 8 500 Privatkilometer  $\times$  70 Rappen = CHF 5 950). Voraussetzung dafür ist, dass ein Bordbuch geführt wird.

Für weitergehende Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Berufliche Vorsorge

### **Vereinfachte Rückzahlung eines WEF-Vorbezugs**

Auf den 1. Oktober 2017 wird die Rückzahlung von Vorsorgegeldern, die für den Erwerb von Wohneigentum vorbezogen wurden, vereinfacht. Neu können Versicherte das im Rahmen der Wohneigentumsförderung (WEF) bezogene Kapital bereits in Tranchen von mind. CHF 10 000 statt wie bisher CHF 20 000 an die Pensionskasse zurückzahlen. Dies soll den Versicherten vermehrte Rückzahlungen ermöglichen, so dass sie zum Zeitpunkt der Pensionierung über ein höheres Altersguthaben verfügen. Wie bis anhin kann die Rückzahlung nur bis spätestens drei Jahre vor Entstehung des Anspruchs auf Altersleistungen erfolgen.

Die PROMEA steht Ihnen als professionelle Partnerin für Ihre Anliegen im Sozialversicherungsbereich gerne zur Seite.

PROMEA Sozialversicherungen  
Ifangstrasse 8, Postfach, 8952 Schlieren  
Tel. 044 738 53 53, Fax 044 738 53 73  
info@promea.ch, [www.promea.ch](http://www.promea.ch)